

## “Rechtsfragen”

von RA lic.iur. Linus Bruhin, Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes

Gestützt auf die Rückmeldungen zu den gewünschten Themen der heutigen Veranstaltung ergibt sich eine Zweiteilung der Gebiete. Ein bedeutsamer Teil ist die Frage der kirchlichen Stiftungen im Verhältnis zur Kirchgemeinde. Und ein zweiter Teil dann besteht aus diversen Einzelfragen, die mir als Sekretär der Kantonalkirche im Laufe der letzten Jahre gestellt worden sind und die allenfalls auch für andere Kirchenräte von Interesse sein können. Selbstverständlich haben wir dann in der anschliessenden Diskussion auch die Möglichkeit, diese Probleme eingehender zu diskutieren oder auch weitere Fragen miteinander zu besprechen.

Doch zuerst zu den Stiftungen. Dabei verweise ich vorweg für alle, die es gerne genau und juristisch belegt haben auf den “Grundriss der Kirchlichen Stiftungen im Kanton Schwyz” von Paul Weibel. Diese Abhandlung ist in EGV-SZ 2004, Seiten 309 - 328, erschienen und kann auch auf der Homepage des Kantonsgerichts unter [http://www.kgsz.ch/egv\\_04.pdf](http://www.kgsz.ch/egv_04.pdf) nachgelesen werden. Mir geht es heute nicht darum, einen rechtlichen Vortrag zu halten. Vielmehr möchte ich Sie als Mitglieder von Kirchenräten mit dieser Thematik etwas vertrauter machen.

Nach dem Kirchenrecht durften nur dann Pfarreien vom Diözesanbischof gebildet werden, wenn der Unterhalt des Pfarrers und die notwendige Infrastruktur für die Ausübung seines Amtes gewährleistet waren. Das ist auch heute noch so. Dazu brauchte es somit jeweils eine Einrichtung, um den Lebensunterhalt des Pfarrers sicherzustellen, und um die Gottesdienste zu ermöglichen. Auch musste das von der Person des Pfarrers losgelöst sein, da sonst ein Wechsel eines Pfarrers allzu grosse Probleme mit sich gebracht hätte. Die Lösung lag in der Errichtung von entsprechenden Stiftungen als selbständige Vermögen im Eigentum der Kirche. Dabei konnte noch nicht auf das heutige Stiftungsrecht im Zivilgesetzbuch zurückgegriffen werden, denn die Kirche musste sich lange vor dem Bundesstaat und seiner Rechtsordnung organisieren. Deshalb unterstehen die kirchlichen Stiftungen auch heute noch dem althergebrachten Kirchenrecht und werden vom neueren staatlichen Stiftungsrecht ausgenommen.

Mit diesen beiden Zwecken der kirchlichen Stiftungen gab es auch zwei verschiedene Stiftungen, nämlich die eine für den Unterhalt des Pfarrers als Pfrundstiftung (wozu in der Regel auch das Pfarrhaus dient) und die andere für die Kirchenliegenschaft als Kirchenstiftung. Dazu kommen noch selbständige Sonderstiftungen, die vorliegend nicht so sehr von Belang sind. Dabei ist vom Kirchenrecht her der Pfarrer bzw. Pfarradministrator Präsident der jeweiligen Stiftungen.

Die Verwaltung dieser kirchlichen Stiftungen oblag ansonsten gemäss dem bis zum Inkrafttreten der Kantonalkirche noch gültigen Gemeindeorganisationsgesetz (§ 64 aGOG) in der Regel der betreffenden Kirchgemeinde. Dazu funktionierte der Kirchenrat als weiterer Stiftungsrat, welcher gegebenenfalls die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats für Verfügungen über Kirchengüter einholen musste. Wo es noch keine Kirchgemeinden gab, hatte der Gemeinderat der entsprechenden Einheitsgemeinde diese Funktion. Mit der Kantonalkirche wurde dann in den übergangsrechtlichen Bestimmungen des Organisationsstatuts die “Verwaltung und

Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen, Güter, Fonds und Einrichtungen” den Kirchenräten aufgetragen, “bis entsprechende Vereinbarungen mit dem Bistum abgeschlossen sind” (§ 41 Abs. 5 OS). Auf diese inzwischen abgeschlossene Stiftungsvereinbarung komme ich dann noch zu sprechen.

Zuerst will ich aber als Zwischenergebnis nochmals festhalten, dass die kirchlichen Stiftungen eigenständige Einrichtungen sind, die dem Kirchenrecht unterstehen und vom Stiftungsrat verwaltet werden. Sie haben den Zweck, den Gottesdienst und das Auskommen der geistlichen Amtsträger sicherzustellen. Dazu stellen sie Kirchenvermögen dar, und nicht etwa Vermögen der Kirchgemeinde oder des Pfarrers persönlich. Auch wenn diese Stiftungen früher durch die Gemeinderäte verwaltet wurden, oder - was offenbar auch heute noch vorkommt - eine Stiftung durch einen Kirchenrat verwaltet wird, stehen die entsprechenden Vermögenswerte nicht im Eigentum der Kirchgemeinde, sondern gehören weiterhin der Stiftung bzw. der Kirche. Offenbar aber ist es nicht immer allen Verwaltenden klar, dass sie nur verwalten, und nicht über eigenes Gut bestimmen können. Und auch den Steuerzahlern ist es manchmal schwierig zu erklären, dass sie den Unterhalt von etwas finanzieren, das ihnen nicht gehört.

Dazu ist in aller Klarheit festzuhalten, dass auch der damalige Verfassungsrat keine Absichten hatte, die kirchlichen Stiftungen zugunsten der Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zu enteignen. Das hätte nur schon der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie widersprochen. Diese Behauptung wurde jedoch aufgestellt, um die damalige Verfassungsvorlage in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen, was bekanntlich auch gelang. Erst wenn die Kirche von sich aus mit dem Anliegen kommt, Stiftungen an die entsprechende Kirchgemeinde übertragen zu wollen, kann das weiter geprüft werden. Dabei wird es sich dann jedoch mutmasslich um Gebäude handeln, die von der Kirche nicht mehr benötigt werden und nicht mehr unterhalten werden können. Von sich aus kann eine Kirchgemeinde nicht Anspruch auf eine Liegenschaft erheben, die einer Stiftung gehört.

Eine solche Abgabe einer Liegenschaft oder anderer Vermögenswerte durch die Stiftung gehört dabei nicht zur ordentlichen Verwaltung. Der Stiftungsrat kann gemäss Kirchenrecht bei der Verwaltung nur selbst über das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag verfügen, wenn es um die bestimmungsgemässe Verwendung, sowie um die Bewahrung, Instandsetzung, Verbesserung etc. des Stiftungsvermögens geht. Für eine ausserordentliche Verwaltung, wie z.B. die Veräusserung eines Landstückes, braucht es die schriftliche Ermächtigung des Bischofs. Das ist nicht etwa eine aussergewöhnliche Bestimmung, wäre doch auch bei einer privatrechtlichen Stiftung dafür wohl die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nötig. Der Diözesanbischof hat denn auch allgemein die Aufsicht über die einzelnen kirchlichen Stiftungen, denn diese unterstehen nicht der staatlichen Kontrolle.

Soviel vorerst zu den Stiftungen. Was aber hat die Kirchgemeinde für eine Aufgabe. In § 23 Abs. 1 OS ist festgehalten, dass die Kirchgemeinde die “materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie)” zu sichern hat. Das heisst, dass die Kirchgemeinde mit ihren Mitteln - vor allem Steuererträge - die von der Stiftung für deren Zweckbestimmung benötigten Finanzen sicherzustellen hat. Dabei kommen aber nur Stiftungen zum Zug, welche diese kirchlichen Aufgaben wahrnehmen, nicht aber andere die z.B. einen Bauernhof oder Wälder haben. Der Zweck der Kirchgemeinden ist vor allem die Finanzierung der Stiftungen bei ihrer kirchlichen Aufgabenerfüllung. Das bringt gemäss unserem althergebrachten Verständnis aber auch eine gewisse Kontrolle mit sich. Die Kirchgemeinde hat

nicht blind und grenzenlos alles zu finanzieren, was die Stiftungen verlangen. Sie hat vielmehr auch für den sinnvollen und ausgewiesenen Umgang mit den Steuergeldern besorgt zu sein. Ein kleines Beispiel soll das verdeutlichen: Wenn das Kirchendach leckt, ist es zu sanieren, wozu die Kirchgemeinde der Stiftung die benötigten und nicht selbst vorhandenen Mittel zur Verfügung stellen muss. Wenn aber der Stiftungsrat alle fünf Jahre wieder eine neue und nochmals grössere Kirchenorgel will, soll er das aus anderen Mitteln als aus den Beiträgen der Kirchgemeinde finanzieren.

Dabei habe ich bereits angeführt, dass der Zweck der Stiftungen vor allem die Sicherstellung des Unterhalts des Pfarrers und der Kirchenliegenschaft ist. Und die Kirchgemeinde hat die Aufgabe, diese Stiftungen bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Denn die kirchlichen Stiftungen sind in der Regel nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben aus den eigenen Erträgen zu finanzieren. Der Vermögensertrag der Kirchenstiftung normalerweise reicht nicht aus, um auch nur den laufenden Unterhalt des entsprechenden Kirchengebäudes zu finanzieren, geschweige denn die Kultusaufwendungen. Und auch der Pfarrer kann nicht aus den Erträgen der Pfrundstiftung leben, sondern ist auf den Lohn der Kirchgemeinde angewiesen. Wie aber was wo genau zu verbuchen ist, wird dann später im Ressort Finanzen von Karin Birchler behandelt. Sie weiss auch besser als ich, wie diese Leistungen der Kirchgemeinde zugunsten der Stiftungen bei der Berechnung des Finanzausgleiches im Normaufwand berücksichtigt werden (vgl. § 6 lit. c FAG).

Wie Sie sehen, ist dieses Stiftungswesen nicht immer ganz einfach. Das liegt vor allem darin begründet, weil der "Zahler" und der "Bestimmer" nicht deckungsgleich sind. Den zahlenden Kirchgemeinden war nicht immer bewusst und klar, dass sie etwas ihnen nicht Gehörendes finanzieren müssen, und die Stiftungen waren offenbar nicht immer gewillt, sich in die Karten blicken zu lassen und dem Steuerzahler eine Kontrolle über seine Beiträge zu ermöglichen. Dabei ziehen beide am selben Strick. Und um dieses Miteinander besser fassbar zu machen, wurde die sogenannte "Stiftungsvereinbarung" abgeschlossen, die ich bereits kurz erwähnt habe.

Mit dieser - wie ihr voller Titel lautet - "Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der kirchlichen Stiftungen im Kanton Schwyz, die teilweise oder ganz von Kirchgemeinden unterstützt werden" vom 1. März 2001 / 12. Mai 2001 sollen die sich stellenden Fragen gemeinsam gelöst werden. Dabei geht schon aus dem Titel hervor, dass diese Vereinbarung nur Stiftungen betrifft, die von der Kirchgemeinde unterstützt werden. Eine abgelegene Kapellstiftung zum Beispiel, welche von der Kirchgemeinde keine Unterstützung erhält, fällt nicht unter die Vereinbarung und kann aus Sicht der Kirchgemeinde machen, was sie will. Hier ist der Bischof als kirchliche Aufsicht alleine gefordert. Sobald aber die Kirchgemeinde Leistungen für eine Stiftung erbringt bzw. erbringen muss, wollen die Steuerzahler im Gegenzug die Verwendung dieser Mittel zumindest in den Grundzügen nachprüfen können.

In der Stiftungsvereinbarung ist deshalb der Grundsatz in Ziffer 1 angeführt, dass jede Kirchgemeinde in einem Beschluss festzuhalten hat, welche kirchlichen Stiftungen von ihr finanziell unterstützt werden. Das kann selbstverständlich auch in der Kirchgemeindeordnung geschehen. Und die Kirchgemeinde ist dabei nicht frei in der Auswahl der Stiftung, sondern hat dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Aufgaben damit sichergestellt werden können. Auch müssen dann diese Stiftungen gemäss Ziffer 2 über Statuten und Stiftungsorgane verfügen. Damit ist sichergestellt, dass sie auf einer soliden Basis beruhen und greifbar sind. Zusätzlich ernennt der Bischof mindestens eine Person in den Stiftungsrat, welche als Vertreter des Kirchenrates von diesem vorgeschlagen wird. Damit ist der Informationsfluss zwischen der Stiftung und dem Kirchenrat gewährleistet, auch wenn diese Person nicht zwingend dem Kirchenrat angehören muss.

In Ziffer 3 wird an sich eine Selbstverständlichkeit geregelt, nämlich dass diese Stiftungen eine ordnungsgemässe Rechnung führen müssen. In welcher Form diese Rechnung geführt wird, ist der Stiftung nicht weiter vorgeschrieben sondern obliegt ihrer Wahl. Eine Kirchgemeinde kann aber nicht Steuergelder an eine Stiftung zahlen, die keine ordentliche Buchhaltung führt. Doch der Umstand, dass diese Bestimmung in die Vereinbarung aufgenommen werden musste, weist auf den vereinzelt bestandenen Handlungsbedarf hin. Dabei muss diese Stiftungsrechnung - wie eine andere Jahresrechnung in der Regel auch - ordnungsgemäss geprüft werden. Dazu regelt Ziffer 4, dass das durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde geschieht, sofern die Statuten keine anderen Revisoren vorsehen. Damit hat es die Stiftung selbst in der Hand, eine Revision vorzusehen, ansonsten subsidiär seitens der Kirchgemeinde diese Prüfung vorgenommen wird (selbst wenn seit dem 1. Januar 2006 die kirchlichen Stiftungen gemäss dem neuen Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB von der zivilrechtlichen Pflicht befreit sind, eine Revisionsstelle zu bezeichnen). Anschliessend erhalten der Bischof und der Kirchenrat je ein unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, so dass die Transparenz über die Notwendigkeit und über die Verwendung der Finanzierung besteht. Und die Steuerzahler werden informiert, indem die Stiftungsrechnung und der Revisorenbericht zusammen mit der Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen sind (Ziffer 5). Dabei kann die Kirchgemeindeversammlung diese Stiftungsrechnungen nur zur Kenntnis nehmen und sich nötigenfalls ihre Gedanken betreffend der Budgetierung der Beiträge für das Folgejahr machen. Sie kann aber nicht über diese Rechnung befinden. Denn die Aufsicht und Kontrolle über die Stiftungen obliegt gemäss Ziffer 6 weiterhin unverändert dem Bischof, welcher auch für die Genehmigung von ausserordentlichen Verwaltungshandlungen zuständig bleibt. Und auch zur Gewährleistung der Aufsicht trägt bei, dass jedes Jahr mindestens eine Stiftungsratssitzung durchzuführen ist, deren Protokoll auch an den Bischof geht. Damit ist dieser dann wieder über die laufenden Geschäfte informiert - der Kirchenrat hat bekanntlich seinen Vertreter im Stiftungsrat.

Im Vorfeld der heutigen Veranstaltung wurde die Frage gestellt, wer denn welche Rechte und Pflichten bezüglich der Stiftungen habe. Als Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen kann ich das im Grundsatz so beantworten, wobei ich mich an die zeitliche Abfolge halte:

- Der Diözesanbischof errichtet eine Pfarrei und ist besorgt dafür, dass die für den Gottesdienst und den Pfarrer nötigen Mittel mittels Stiftungen bereitstehen.
- Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, welche Stiftungen die örtlichen kirchlichen Aufgaben besorgen und dafür grundsätzlich unterstützt werden müssen.
- Der Kirchenrat schlägt dem Bischof einen Vertreter zur Wahl in den Stiftungsrat der unterstützten Stiftungen vor. Der Bischof wählt diese Person zusammen mit dem übrigen Stiftungsrat, dem der Pfarrer von Amtes wegen vorsteht.
- Die Kirchgemeindeversammlung setzt - auf Antrag des Kirchenrates - den Voranschlag der Kirchgemeinde fest, in welchem auch die Zahlungen an die zu unterstützenden Stiftungen enthalten sind.
- Der Stiftungsrat führt die Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Bei ausserordentlichen Geschäften hat er die Genehmigung des Bischofs einzuholen. Er hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab, deren Protokoll auch an den Bischof zu senden ist.
- Der Stiftungsrat von unterstützten Stiftungen ist für die Führung einer ordnungsgemässen Rechnung zuständig. Diese ist durch die von der Stiftung vorgesehenen Revisoren zu prüfen, andernfalls von der Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde. Diese Unterlagen gehen an den Kirchenrat und an den Bischof.
- Der Kirchenrat veröffentlicht die Stiftungsrechnung und den Revisorenbericht von unterstützten Stiftungen zusammen mit der Kirchgemeinderechnung. Weder der Kirchenrat noch die Kirchgemeindeversammlung haben diese Rechnung abzunehmen, sondern die Aufsicht liegt

beim Bischof.

- Die Kirchgemeindeversammlung setzt - auf Antrag des Kirchenrates - den Voranschlag für das nächste Jahr fest. Darin wird auch nachzuprüfen sein, ob die Stiftungen ihre Erträge für den Stiftungszweck einsetzen, so dass nur die benötigte Differenzzahlung durch die Kirchgemeinde erfolgt.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen zu einem weiterhin guten und partnerschaftlichen Verhältnis mit den Stiftungen verhelfen, sowie die vorgängig gestellten Fragen beantworten zu können.

Und jetzt haben wir nach meiner Einschätzung noch etwas Zeit, um andere Einzelfragen kurz anzusprechen, die ich als Sekretär vor allem als rasche, telefonische Auskünfte erteilen musste. Dabei ist die Antwort vielfach mehr vom Ergebnis her pragmatisch begründet, als genau dem Buchstaben des Gesetzes entsprechend. Auch kann bei mehr Zeit für ein Nachschlagen auf das Buch "Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz" von Dr. Fritz Huwyler verwiesen werden, welches in der Regel auch für die Kirchgemeinden eine Antwort bereithält.

- "Ersatzwahlen in den Kirchenrat sind spätestens an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung, und im Falle des Urnensystems sechs Monate nach Eintritt der Vakanz, durchzuführen." (§ 10 Abs. 2 WAG)
  - Wenn aber eine Vakanz erst kurz vor der Kirchgemeindeversammlung eintritt und nicht kurzfristig ein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl auf die nächste Versammlung verschoben werden.
  - Wenn kein Kandidat für das Präsidium zur Verfügung steht, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Kirchenrats diese Geschäfte, bis dann möglichst bald entweder ein neuer Kirchgemeindepräsident gewählt werden kann oder das Amt offiziell vom Vertreter übernommen wird, indem sich dieser dann doch wählen lässt.
  - Wenn mehr als ein Kandidat für einen Sitz im Kirchenrat kandidiert, sind alle in der Einladung anzuführen. Die Wahl nimmt dann die Kirchgemeindeversammlung vor.
  - Die Amtsdauer für alle Behörden auch der Kirchgemeinden beträgt vier Jahre (§ 8 OS). Wenn sich aber ein Kirchgemeindepräsident aus bestimmten Gründen nur auf zwei Jahre wählen lassen will, wird der Kantonale Kirchenvorstand nicht von sich aus aufsichtsrechtlich einschreiten. Die Stimmberechtigten sind so informierter, als wenn die Wahl ordnungsgemäss auf vier Jahre erfolgt, dann aber nach zwei Jahren eine vorzeitige Demission erfolgt.
- "Sie (die Kirchgemeindeversammlung) wählt den Kirchenratspräsidenten, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer." (§ 6 lit. c KGOG)
  - Es gibt nur einen Kirchgemeindepräsidenten. Ein Co-Präsidium ist nicht möglich. Jedoch können die Aufgaben so auf die Ressorts verteilt werden, dass auch die Belastung und Funktionen ausgeglichen sind.
  - Der Kirchenratspräsident leitet die Kirchgemeindeversammlung (§ 15 Abs. 1 KGOG) und die Verhandlungen des Kirchenrates (§ 29 Abs. 1 KGOG) - der Rest kann auf die übrigen Ressorts verteilt werden.
  - Mit der Bildung von Ressorts kann die Arbeitslast in einem Kirchenrat auf mehrere Personen verteilt werden, so dass das Pensum "erträglich" wird. Damit können auch neue Leute für die Mitarbeit im Kirchenrat gewonnen werden, die sich in überschaubarer Art und Weise einarbeiten können.
  - Im Kirchenrat kann ausnahmsweise auch über nicht traktandierte Geschäfte beschlossen

werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind (§ 28 KGOG).

- “Finanzplan, Voranschlag, Rechnung, Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses, sowie Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission sind spätestens mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung zu veröffentlichen und mindestens in zusammengefasster Form an alle Haushaltungen zuzustellen. / Werden die Unterlagen in zusammengefasster Form versandt, können die vollständigen Unterlagen kostenlos bezogen werden.” (§ 27 Abs. 1 und 2 FHG)
  - Mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit der Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste durch ortsübliche Publikation sowie Versand an alle Haushaltungen oder Stimmberechtigten (§ 9 Abs. 2 und 3 WAG, sowie § 13 Abs. 1 und 2 KGOG) kann auch eine bloss zusammengefasste Fassung der Unterlagen publiziert werden. Aus dieser müssen die Grundzüge der Anträge ersichtlich sein, nicht aber alle Details.
  - An der Kirchgemeindeversammlung können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Abänderungsanträge bei traktandierten Geschäften sind zulässig, so z.B. auch das Einbringen eines neuen Postens in den Voranschlag, sofern die Kirchgemeinde die grundsätzliche Kompetenz für eine entsprechende Ausgabe hat, oder eine andere Festsetzung des Steuerfusses als vom Kirchenrat beantragt.
  - Im (reinen) Versammlungssystem ist keine Überweisung eines Geschäftes (z.B. eine teure Kirchenrenovation) an die Urne möglich, wenn das nicht in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.
  - Die Rechnungsprüfungskommission muss ihren Bericht schriftlich erstatten, so dass sie an der Kirchgemeindeversammlung nicht unbedingt teilnehmen muss (§ 19 Abs. 1 KGOG, § 38 Abs. 3 KGOG, § 37 Abs. 2 FHG). Eine Anwesenheit eines Kommissionsmitgliedes ist jedoch auch dann erwünscht, wenn der schriftliche Bericht vorbehaltlos ausgefallen ist.
  - Es gibt an der Kirchgemeindeversammlung kein Traktandum “Diverses” mit Beschlussfassungen, sondern allenfalls nur allgemeine Informationen. Will ein Stimmberechtigter ein Geschäft behandeln lassen, das vom Kirchenrat nicht traktandiert werden will, kann er ein Initiativbegehren gemäss § 8 Abs. 1 KGOG einreichen.
  - Änderungen der Kirchgemeindeordnung sind dem Kantonalen Kirchenvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 19 Abs. 2 OS). Es ist sinnvoll, wenn die beabsichtigte Änderung vorgängig bereits zur Vorprüfung eingereicht wird.
- “Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat, nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt hat, ist Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes.” (§ 2 OS)
  - Bei keinem Wohnsitz in einer Kirchgemeinde besteht dort keine Mitgliedschaft und ist dort kein Austritt möglich.
  - Für einen Austritt sind keine Begründung und kein Taufschein nötig, sondern es reicht ein unterzeichnetes Schreiben.
  - Wenn Eltern den Austritt für sich erklären, gilt der für ihre Kinder nicht. Diese müssten für ebenfalls einen Austritt speziell angeführt werden.

Gerne hoffe ich, damit Fragen bei Ihnen beantwortet zu haben, sowie allenfalls neue Ideen für Ihre wichtige Arbeit als Kirchenräte geben zu können. Die Diskussion ist offen, wobei es mir nicht um ein Frage - Antwort - Pingpong geht, sondern vielmehr um einen angeregten gegenseitigen Erfahrungs- und Meinungs austausch.

28. Oktober 2009, Linus Bruhin